

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 4, 1839, S. 191 - 192

Zur Lehre vom Einstandsrecht : (Nach dem
ansbachischen Prov. Recht)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

beipflichten, welcher alle — auf dem Grunde des Preussischen Rechts — erhobenen Injurienklagen in den Kreis der mündlichen Verhörungssachen ziehen will; noch der entgegengesetzten Ansicht, welche v. Spieß⁸⁾ aufstellt, und nach welcher auch die Klagen auf Ehrenerklärung, wenn sie nach Preussischem Rechte erhoben werden, dem regelmäßigen Verfahren zuzuweisen sind.

(Schluß folgt.)

Zur Lehre vom Einstandsrecht.

(Nach dem ansbachischen Prov. Recht.)

Die ansbachische Feuerordnung vom J. 1760 bestimmt:

„Die Theilung der Häuser ist verboten, und sich zu bemühen, daß die abgetheilten wieder an einen einzigen Eigenthümer gelangen mögen. Jedem Besitzer der Hälfte eines Hauses oder Guts wird das Einstandsrecht auf den andern halben Theil, bei einem sich ereignenden dergleichen Fall auch alsdann zugeeignet, wenn solches Recht nicht ausdrücklich bei Schließung des Kontrakts bedungen worden¹⁾.“

Diese provincialgesetzliche Bestimmung im Betreff des Einstandsrechts ist in Gemäßheit des k. preuß. Patents v. 29. Nov. 1795 über die Einführung des preuß. Landrechts in den fränkischen

⁸⁾ Erläuterungen zu dem Gesetze vom 17. Nov. 1837, §. 18.

¹⁾ Heuber's Realindex, S. 150.

Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth, Art. II, noch dormalen gültig und anwendbar.

In einem vorgekommenen Rechtsstreit handelte es sich von der Frage, ob das Einstandsrecht auf den Grund jenes Gesetzes auch in dem Fall geltend gemacht werden könne, wenn nicht die Hälfte, sondern eine kleinere Abtheilung eines Wohnhauses veräußert werden will? Es wurde nämlich ein Fabrikgebäude, welches ursprünglich nur einem einzigen Eigenthümer gehörte, in zwölf verschiedene Wohnungen abgetheilt, deren jede ihren besondern Eigenthümer hatte. Einer derselben wollte seine Wohnung an einen Dritten verkaufen und der Eigenthümer einer andern Wohnung in diesem Gebäude, welche noch überdies mit jener (nur) eine Küche gemeinschaftlich hatte, machte das Einstandsrecht geltend. Es wurde die obige Frage aus folgenden Gründen bejahend zum Vortheil des Klägers entschieden:

Der Grund des Provinzial-Gesetzes beruht vorzüglich darin, die Feuergefährlichkeit zu vermeiden, welche durch das Zusammenleben mehrerer Familien in einem Hause vergrößert wird. Wo nun der Grund des Gesetzes vorhanden ist, da findet auch die Bestimmung desselben Anwendung. Wenn die Gesetze überhaupt schon jeder Gemeinschaft abhold sind, und die alleg. Feuerordnung insbesondere will, daß die einzelnen Abtheilungen eines Hauses wieder an einen einzigen Eigenthümer gebracht werden sollen, so kann hier an der Statthastigkeit des Einstandsrechts um so weniger gezweifelt werden, als das, was von der Hälfte eines Hauses gilt, noch weit mehr von den kleinern Abtheilungen gelten muß, da hier der Grund des Gesetzes stärker vorhanden und insbesondere bei einer gemeinschaftlichen Küche die Feuergefährlichkeit größer ist²⁾.

²⁾ UGE. v. 26. Febr. 1830. F. 324²⁹/30.